

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2020013/2

Dezernat: Dezernat 3	aktuelles Gremium Stadtrat	Sitzung am: 27.02.2020 TOP: 2.6
Amt: Amt 32	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2020013/2
	Az.:	erstellt am: 30.01.2020

Betreff

**Feststellung der Gültigkeit der Ergänzungswahl Ortschaftsrat Dohndorf
am 12.02.2020**

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	18.02.2020: Hauptausschuss	18.02.2020	laut BV
2	27.02.2020: Stadtrat	27.02.2020	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt, da keine Einwendungen gegen die Ergänzungswahl zur Ortschaftsratswahl Dohndorf vorliegen, dass die Ergänzungswahl vom 12.02.2020 gültig ist.

Gesetzliche Grundlagen:

§§ 51 und 52 KWG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

0. Vorbemerkungen

Gemäß § 3 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) vom 18.11.2014, letztmalig geändert am 14.07.2017 - das ist die Fassung der Hauptsatzung, die zum Zeitpunkt der Kommunalwahl am 26.05.2019 als auch zum Zeitpunkt der Ergänzungswahl am 12.01.2020 greift - besteht der Ortschaftsrat Dohndorf aus 9 Mitgliedern. Zur Kommunalwahl am 26.05.2019 gab es 5 Bewerber, die auch gewählt wurden. Die Gültigkeit dieser Wahl wurde in der konstituierenden Sitzung des Stadtrates am 02.07.2019 beschlossen.

1. Rechtsgrundlagen - Sachverhalt

Eine Ergänzungswahl findet entsprechend § 49 KWG LSA i. V. m. § 42 Abs. 5 Satz 2 KVG LSA statt, wenn bei der Neuwahl der Vertretung weniger als 2/3 der gesetzlichen Mitgliederzahl in die Vertretung gewählt wurden. Dies traf auf den Ortschaftsrat Dohndorf mit 5 Gewählten gegenüber 9 zu Wählenden zu. In der Ergänzungswahl haben sich 3 Bewerber gestellt.

Gemäß § 51 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA entscheidet der Stadtrat als zuständige Vertretung über Wahlsprüche und über die Gültigkeit der Ortschaftsratswahlen.

Jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, jede Partei oder Wählergruppe, die einen Wahlvorschlag eingereicht hat (trifft hier nicht zu, da ausschließlich Einzelbewerber antraten) und der für das Wahlgebiet zuständige Wahlleiter sowie die für das Wahlgebiet zuständige Kommunalaufsichtsbehörde können gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben (Wahleinspruch) mit der Begründung, dass die Wahl nicht den Wahlrechtsvorschriften entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in anderer unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist (§ 50 Abs. 1 KWG LSA).

Der Wahleinspruch ist bei dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleiter 2 Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären: der Wahleinspruch des Wahlleiters selbst ist an die Vertretung (hier Stadtrat) zu richten (§ 50 Abs. 2 KWG LSA).

Das Wahlergebnis wurde im Amtsblatt der Stadt Köthen (Anhalt) Nr. 1/2020 am 24.01.2020 wie folgt bekannt gemacht:

Wahlberechtigte	221
Wähler/innen	72
gültige Stimmzettel	71
ungültige Stimmzettel	1
gültige Stimmen	213
Wahlbeteiligung	32,58

Wahlvorschlag	Stimmen	Sitze
Becker, Tina	91	2
Damm, Frithjof	84	1
Lietz, Silvana	38	1

Folglich begann die Einspruchsfrist am 25.01.2020 und endete nach 14 Tagen mit Ablauf des 07.02.2020. Bei dieser Frist handelt es sich um eine Ausschlussfrist (§ 68 a Abs. 1 Satz 1 KWG LSA).

Bis zum Ablauf der Einspruchsfrist ist kein Einspruch gegen die Ergänzungswahl erhoben worden.

2. Beschlussvorschlag

Nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Wahleinsprüchen trifft der Stadtrat gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 KWG LSA durch Beschluss folgende Entscheidung:

Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.